

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Hassl, Andreas R. (2012):

### **Die Bewahrung aussterbender Lebewesen. Artenschutz zwischen Ästhetik, Legislative, Ökonomie und Evolution**

SIAC-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(3), 58-69.

doi: 10.7396/2012\_3\_F

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Hassl, Andreas R. (2012). Die Bewahrung aussterbender Lebewesen. Artenschutz zwischen Ästhetik, Legislative, Ökonomie und Evolution, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 58-69, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2012\\_3\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2012_3_F).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2012

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

# Die Bewahrung aussterbender Lebewesen

Artenschutz zwischen Ästhetik, Legislative, Ökonomie und Evolution



**ANDREAS R. HASSL,**  
*Univ.-Prof. an der  
Medizinischen Universität Wien.*

Im Jahre 1982 ist Österreich dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, dem CITES-Abkommen, beigetreten. Die heute 175 Unterzeichnerstaaten streben mit diesem Übereinkommen durch eine Beschränkung des transnationalen Handels eine Existenzsicherung von Tier- und Pflanzenarten an, deren Bestehen gefährdet ist. In mehreren Rechtssetzungsakten der Europäischen Gemeinschaft und des nationalen Gesetzgebers wurde ein auf dem CITES-Abkommen basierendes, komplexes Regelwerk geschaffen, das die Verbringung von ausgewählten höheren Organismen, Teilen von ihnen und aus ihnen hergestellte Produkte durch bürokratische Maßnahmen erschwert. Das eigentliche Ziel von CITES, die Wildexemplarentnahmen aus der Natur zu reduzieren, ist leider kaum mehr wahrnehmbar. Die zunehmende Verbreiterung und Vertiefung des Regelungsraumes führen sowohl bei den von den Normen betroffenen Bürgern, meist Laien in der Rechtskunde, als auch bei den vollziehenden Organen der öffentlichen Sicherheit, meist wenig vertraut mit der Naturkunde, bei der Umsetzung zu erheblicher Frustration. In diesem Aufsatz wird versucht, die Reibungspunkte bei der Verwendung von Begriffen aufzuzeigen, die sowohl in der juristischen als auch in der biologischen Sphäre verwendet werden, aber keine sich deckenden Inhalte haben, den Gehalt biologischer Fachtermini anschaulich zu machen, und die biologischen Zusammenhänge darzulegen, deren Verläufe von den CITES-Normen beeinflusst werden sollen. Als Leitfaden zieht sich durch den Essay eine Würdigung der Aussicht auf eine erfolgreiche Verwirklichung der Existenzsicherung von Tier- und Pflanzenarten durch das Ausschalten der natürlichen Selektion mittels einer den Handel beschränkenden Normensetzung.

**D**er Vollzug nationaler und internationaler legislativer Normen gehört zur Kernkompetenz der Organe der öffentlichen Sicherheit. Angelegenheiten des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes stehen vielfach im Zentrum des öffentlichen Interesses. Trotz der hohen allgemeinen Akzeptanz der diesbezüglichen legislativen Maßnahmen in der Bevölkerung, führen manche Beschränkungen – oft anlassbezogen – auch zu Interessenskonflikten. Am Beispiel der internationalen und nationalen Regelungen mit dem Ziel des Schutzes bedrohter Tierarten, soll hier das Spannungsfeld zwischen den der Regulierung zu Grunde liegenden Absichten, den pragmatischen Interessen von Teilen der Bevölkerung und die daraus abgeleitete

Problematik der mit der Vollziehung der Gesetze betrauten Beamten – hauptsächlich Exekutive und Zollwache – dargestellt werden.

### **A. DIE PARADIGMATISCHE EPISODE: DAS AUSSTERBEN DES URS**

Einst, vor ca. 200.000 Jahren, waren sie die Herren der Waldlichtungen und der Auen: die Auerochsen oder Ure (wissenschaftlicher Name: *Bos primigenius*), Brehms' Vorweltstiere. Ursprünglich bewohnten die Wildrinder in mehreren Unterarten weite Teile Europas, Nord-Afrikas und West-Asiens. Die Ure waren eines der wichtigsten Beutetiere der jagenden Steinzeitmenschen Mitteleuropas, während sie an anderen Orten im Nahen Osten, in Südeuropa und Indien vor ca. 9.000 Jahren unabhängig voneinander domestiziert wurden. Aus ihrem Genmaterial stammen alle Europäischen Hausrinderrassen und die Zebus; diese sind daher nach wie vor Ure, die einer jahrtausendelangen vom Menschen gesteuerten Selektion unterworfen sind. Wegen ihrer Wildheit und der zunehmenden Seltenheit waren die Wildrinder eine begehrte Beute der Hohen Jagd des Mittelalters und zunehmend wurden Jagd- und Trinkhörner aus ihrem Horn gesuchte Raritäten. Das Verschwinden ihres Lebensraums, die Konkurrenz durch das Weidevieh und die Wilderei ließen die Bestände solange schrumpfen, bis den Landesherren von einigen Refugien der Ure klar wurde, dass das Wildrind ohne Schutzmaßnahmen verschwinden würde. Im 16. Jahrhundert wurden daher mehrere Schutzräume geschaffen, der bekannteste ist das Gehege im Wald von Jaktorów bei Warschau. 1564 gab es dort acht alte und drei junge Stiere, 22 Kühe und fünf Kälber. 1599 waren noch 24 Tiere vorhanden, 1602 nur noch vier, 1620 war eine einzige Kuh übrig, der letzte Ur Europas, sie starb

1627. Zum terminalen Verhängnis wurden den Tieren vermutlich die gutgemeinten Schutzmaßnahmen: Ure erwiesen sich als äußerst wenig resistent gegen herdenimmanenten Stress und die davon aggravierten Viehseuchen.

### **B. DER LEITGEDANKE: ARTENSCHUTZ ALS GESELLSCHAFTLICHE OBLIEGENHEIT UND AUFGABE DER SICHERHEITSVERWALTUNG**

Das gedankenlose oder gar absichtliche Schädigen der heimischen Flora und Fauna aus eigennützigem Gewinn- oder Eitelkeitsstreben wird von unserer Gesellschaft als Verstoß gegen ihren Wertekanon gesehen und demzufolge sanktioniert (Hassl et al. 2011). Das Schädigen uns ferner Ökosysteme ist allerdings bereits deutlich weniger stigmatisierend, und manchmal sogar, beispielsweise in einigen Fällen von ökologisch schädlichem Tourismus, das persönliche Renommee fördernd. Besonders mühsam wird die Sache des Naturschutzes dann, wenn die Schädigung diskret ist, also nicht gleich und nicht offensichtlich unerwünschte Auswirkungen hat. Jede fortwährende Entnahme von Individuen einer einzelnen Tier- oder Pflanzenart aus einem Lebensraum schädigt diesen nachhaltig und nach einiger Zeit auch irreparabel – gleichgültig ob dies aus redlichen oder unredlichen Motiven geschieht. Die Gesellschaften der meisten Staaten der Welt stimmen in ihren Wertekanons darin überein, dass zumindest die Schädigung ihrer eigenen naturnahen Lebensräume aus von ihnen als unredlich angesehenen Motiven hintangehalten werden soll. Auf diesem Konsens aufbauend hat die Mehrzahl der Staaten (175 von derzeit 194 von der UNO anerkannten) ein internationales Regelwerk, das CITES-Abkommen mit den Folgenormen, geschaffen, das durch Handelskontrolle und Umsatzbeschränkungen eine

übermäßige und selektive Entnahme von Tieren und Pflanzen aus für die jeweilige Gesellschaft wertvollen Lebensräumen verhindern soll. Diese Schutzmaßnahmen gelten allerdings nur für jene Organismen, die die Norm setzende Gesellschaft im inneren Konsens als „nützlich“, ästhetisch ansprechend und selten vorkommend wahrnimmt, wie in der Eingangsepisode beschrieben wurde. Schutz wird also nur jenen nicht-parasitischen<sup>2</sup> höheren Lebewesen<sup>3</sup> gewährt, von denen, häufig unüberprüft, behauptet wird, dass sie zumindest lokal am Verschwinden sind und die einen Handels-„Wert“ für die Gesellschaft darstellen.

Das hehre Ziel des Schutzes bedrohter Tier- und Pflanzenarten, basierend auf dieser ethisch unsauberen Kategorisierung in „zu Schützende“ und Andere, wird dann endgültig konterkariert, wenn dem Verschwinden der Art eine natürliche Ursache zu Grunde liegt. Eher vorsichtige Schätzungen der irdischen Biodiversität (Vielfalt in der belebten Welt) gehen von 20 Millionen Arten an höheren Organismen (Eukaryota) aus (May 1988). Bei einer zu Grunde gelegten durchschnittlichen Existenzdauer einer (Wirbeltier-)Art von einer Million Jahren ergibt sich eine natürliche Aussterberate von ca. 20 Tier- und Pflanzenarten pro Jahr. Diese notwendigerweise verschwindenden Lebewesenarten kann keine Gesetzgebung der Welt und kein biologisches Arterhaltungsprogramm vor ihrem Untergang bewahren – und sie sollten es daher gar nicht versuchen. Die Aufgabe eines zweckmäßigen Artenschutzes ist es also, durch den Menschen verursachtes Entschwinden vom natürlichen Aussterben zu unterscheiden und ersteres durch Verhaltensänderung bzw. legislative Maßnahmen zu verhindern. Die Probleme im Gesetzesvollzug, die aus dieser nicht durchgeführten Differenzierung resultieren, lasten derzeit im Wesentlichen

auf den Vollzugsorganen, die mit juristischem Rüstzeug naturwissenschaftliche – oder, genau genommen, ästhetische – Dilemmata lösen sollen.

Der Artenschutz ist also eine Querschnittsmaterie zwischen Weltanschauung, Rechtsetzung und Phylogenese (stammesgeschichtliche Entwicklung) mit starken Einflüssen aus den Fächern Rechtsphilosophie, Ethik, Ökonomie, Ökologie, Taxonomie und Nomenklatur. Im Rahmen dieser Abhandlung sollen die von der CITES-Rechtsetzung geschaffenen Kontaktstellen zwischen den biologischen Fächern und der Jurisprudenz näher beleuchtet werden.

### **C. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: DIE NATURWISSENSCHAFT- LICHEN GRUNDLAGEN FÜR RECHTSKUNDIGE**

Artenschutz-Gesetzgebung ist – wie erwähnt – der Versuch, mit Hilfe von juristischen Normen biologische Arten vor ihrem Verschwinden aus dieser Welt zu bewahren. In diesem Bestreben trifft eine naturwissenschaftliche Begrifflichkeit auf eine geisteswissenschaftliche Auslegung. Zur Vermeidung von Missdeutungen halten wir vorab fest, dass die biologischen Begriffe Art (Species) und Gattung (Genus) nichts mit den juristischen Begriffen Speziessache und Gattungssache zu tun haben.<sup>4</sup> Mit diesem Wissen ausgestattet unterstellt der Bürger dem Gesetzgeber, dass der zentrale Gegenstand einer Artenschutz-Gesetzgebung, die biologische Art, in sinnvoller Weise legaldefiniert wird. Tatsächlich findet man dazu im Art. 2 der VO(EG) 338/97 eine Definition: „Im Sinne dieser Verordnung bedeutet ‚Art‘: Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart.“ Dies ist die taxonomisch fehlerhafte<sup>5</sup> Übersetzung des Art. 1 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES), der so lautet: „For the purpose of the present Convention, unless the context

otherwise requires: (a) 'Species' means any species, subspecies, or geographically separate population thereof." Diese schwerlich das Wesen einer „Spezies“ erleuchtende Definition erzwingt eine Begriffsauslegung nach österreichischen Regeln: Eine Wortinterpretation führt zusammen mit einer teleologischen Auslegung zum Ergebnis, dass hier für das Gesetz ebenso wie in der Naturkunde der biologische Artbegriff anzuwenden ist. Da das CITES-Abkommen nur derzeit auf Erden existierende Organismen, mit wenigen Ausnahmen sogar nur Wirbeltiere und Blütenpflanzen einschließt<sup>6</sup>, ist nach meiner Auffassung mit dem Begriff Art eine Biospezies im Sinne Mayrs (Mayr 1979) gemeint: Eine Art ist eine Gruppe von Individuen, die sich miteinander fortpflanzen können und dabei uneingeschränkt fertile Nachkommen hervorbringen können. Diese Definition kann nun aber Lebewesen in eine Art stellen, die auf Grund von visuellen Merkmalen offensichtlich unterschiedlich sind (man denke nur an die Hunderassen), aber auch im Falle einer fehlerhaften Abgrenzung morphologisch sich ähnelnde Lebewesen umfassen, die sich nicht miteinander fortpflanzen können (Hausrinderrassen). Neue Erkenntnisse zur Abgrenzung und zur Diagnose von Biospezies fließen zwar häufig sehr rasch in die biologische Taxonomie ein, ihre legislative Umsetzung hinkt bisweilen aber stark hinterher.

Die Festlegung, ob es sich bei einer biologischen Form nun um eine Unterart, Art oder eine höhere Einheit (z.B. eine Gattung) handelt, ist Aufgabe der Taxonomie. Sie ist jenes Teilgebiet der Biosystematik, das Taxa (= Einheiten in einem hierarchischen System) definiert und die verwandtschaftlichen Beziehungen von Lebewesen (und Viren) in einem hierarchischen System erfasst (Fischer 2012). Dieses System sollte die Stammesgeschichte, d.h. die Ab-

stammung der Organismen, widerspiegeln. Die Taxonomie ist in den letzten Jahren auf Grund der Auswertung genetischer Merkmale sehr dynamisch geworden, wodurch die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Zuordnungen von bestimmten Taxa zu allgemein bekannten Gruppen sehr erschwert wurde. Ein Beispiel: Nicht jedes Mitglied der Kategorie Hausrind stammt vom Ur ab, „Hausrind“ ist also keine taxonomische Einheit. Es soll nicht verschwiegen werden, dass es Kritik an dieser „Immer-auf-dem-neuesten-Stand“-Taxonomie gibt, sie ist unpraktisch, vor allem für Anwender, die keine Taxonomen sind und der Gewinn an Erkenntnis wird bezweifelt (Holzner 2012).

Ein Ausfluss der gegenwärtigen Umbrüche in der Taxonomie ist eine laufende Neu- und Umbenennung von Tier- und Pflanzenarten. Die Technik der Benennung von Lebewesen ist die Nomenklatur, sie ist im Bereich der Zoologie und Botanik an ein strenges, international verbindliches Regelwerk gebunden<sup>7</sup> (Fischer 2012). Eine der wichtigsten Regeln ist die Benennung von (höheren) Lebewesen mit einem binominalen Namen, dem wissenschaftlichen Namen, der sich aus dem Namen der nächst höheren systematischen Einheit, der Gattung, und einem darauf folgenden Artnamen zusammensetzt (z.B. *Bos primigenius* für den Ur). Die Prioritätsregel der Namensgebung besagt, dass ältere Namen grundsätzlich Vorrang vor jüngeren, später publizierten Namen haben<sup>8</sup>. Im Zuge der Namensverwendung kommt es zum Aufeinanderprallen von grundlegend unterschiedlichen Denkweisen: Während in den Rechtswissenschaften die Regel gilt, dass eine falsche Benennung unerheblich ist (*falsa demonstratio non nocet*), sind Biologen streng an die nomenklatorischen Regeln gebunden. Dies führt in bestimmten Fällen dazu, dass in Folge einer Richtigstellung der Priorität

Quelle: Hassl

	Eier	Juvenilform	Adulte
Mensch		Kind, Jugendlicher	Erwachsener
Rinder		Kalb	Kuh, Stier
Vögel	Ei	Küken	Altvogel
Reptilien	Ei	Jungtier	Reptil
Froschlurche	Laich	Kaulquappe	Frosch, Kröte ...
Fische exkl. Störe	Im Körper: Rogen; sonst: Laich	Larve	Adultfisch
Störe, fälschlich auch Lachsfische	Im Körper: Kaviar; sonst: Laich	Larve	Stör, Lachs, Forelle ...
Insekten allgemein	Ei	Larve mit Puppe oder Nymphe	Imago
Schmetterling	Ei	Raupe und Puppe	Falter
Fliege	Ei	Made	Fliege
Seehase (Lump-Fisch)	Kaviarersatz	Larve	Seehase
Weinbergschnecke	Schneckenkaviar	Jungschnecke	Weinbergschnecke

**Umgangssprachliche Bezeichnung von Tieren und ihren Stadien**

einer Erstbeschreibung ein und derselbe Name plötzlich eine ganz andere Biospezies bezeichnen kann, der auch ein anderer Schutzstatus zugeordnet ist. Um solche Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat der Rat der Europäischen Union in Fällen der Verfügbarkeit (VO[EG] 338/97) und die Kommission in jedem Fall (VO[EU] 101/2012) bei der Listung geschützter Organismen den wissenschaftlichen Namen deutsche Trivialnamen beigefügt. Diese Namen sind zwar anschaulich und helfen im Rahmen einer juristischen Textauslegung über die Änderungen der wissenschaftlichen Namen hinweg, sind aber nur dann in sinnvoller Weise anwendbar, wenn Pflanzen und Tiere lange im deutschen Sprachraum bekannt gewesen sind und historisch gewachsene Namen tragen. In den anderen Fällen sind es häufig mehrdeutige Phantasiebezeichnungen ohne konsensuale Anerkennung, wie z.B. die Gelbfleckenschlange, die auch Breitkopfotter oder Breitkopfschlange genannt wird, letzterer Name bezeichnet allerdings mindestens zwei verschiedene Biospezies (*Hoplocephalus bungaroides* bzw. *H. stephensi*).

Der Gegenbegriff zur Stammesgeschichte (Phylogenese) von Taxa ist die Individualentwicklung (Ontogenese) von Lebewesen. Von Ernst Haeckel 1866 etwas

unsauber definiert, ist dies die Entwicklung des einzelnen (höheren) Organismus von der befruchteten Eizelle zum erwachsenen Exemplar.<sup>9</sup> Alle mehrzelligen Tiere entwickeln sich aus einem entwicklungs-fähigen Ei über eine oder mehrere nicht geschlechtsreife Juvenilformen, die im Falle von deutlich unterscheidbaren Lebensstadien allgemein Larven heißen, zu geschlechtsreifen Individuen, den Adulten. Bei einigen höheren Pflanzen und einigen niederen Tieren kommen obligatorisch oder fakultativ, z.B. bei Saugwürmern im Wechsel mit einer sexuellen Vermehrung, asexuelle Formen der Vermehrung vor (Ausläufer, Brutknospen, Stecklinge, Knollen etc.). Die Eier, Juvenilstadien und Adulten von Tieren haben häufig historisch entwickelte Eigennamen, einige wichtige werden hier demonstrativ aufgelistet (siehe obenstehende Tabelle).

Schutzmaßnahmen nach CITES umfassen immer alle Altersstadien eines Tieres, häufig auch alle Teile und Produkte. Dabei werden Kaviar und Rogen als Organe oder Organteile betrachtet und nicht als Ansammlung von individualisierten Eiern, ebenso werden in pragmatischer Weise Haare von Säugetieren als unselbständige Bestandteile von Häuten, Fellen und Pelzen angesehen, Vogelfedern hingegen,

weil sie einzeln verarbeitet werden (?), gelten als sonderrechtsfähiges Zubehör.

Quelle: © Hassl 2012



Damenhut aus den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts mit einem ganzen, präparierten Kleinen Paradiesvogel (*Paradisaea minor*), einer im CITES-Anhang B gelisteten Art.

#### D. DAS NORMENKONVOLUT: EIN DSCHUNDEL VOLL BÜROKRATISCHER RANKEN

Artenschutz ist als eine der Zielvorgaben über zahlreiche europäische und innerstaatliche Normen verstreut, dazu zählen neben dem hier gegenständlichen Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) und den CITES-Anhängen auch Normen zur Kennzeichnung bestimmter Biospezies, zum Tierschutz, zur Tierhaltung, zum Tiertransport und zur Tierquälerei, zum Biotopschutz (Natur- und Habitatschutz), Jagd- und Fischereinormen, aber auch normierte Maßnahmen gegen Neobiota, Tier- und Pflanzenseuchen u.a.m. Direkt unser Thema berührende Normen sind:

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) einschließlich der Anhänge I–III. In den Anhängen werden jene Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, über die sich die Unterzeichnerstaaten einigten, dass ihr Bestand bedroht oder gefährdet ist. Diese Listen sind die Grundlagen, auf denen die internationalen Handelsbeschränkungen erlassen werden. Österreich hat das Übereinkom-

men im Jahr 1981 ratifiziert und ist diesem am 27. April 1982 beigetreten.

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 338/97. Diese Verordnung regelt einheitlich für alle EU-Länder die Ein- und Ausfuhr sowie die Vermarktung von Arten, die auf eigenen, europäischen Listen (A–D) zu finden sind, die in einem Anhang zusammengestellt wurden. Diese Verordnung basiert direkt auf dem CITES-Abkommen und bewirkt eine Aussetzung der Einfuhr von bestimmten Organismen oder Teilen davon in die Gemeinschaft.
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 101/2012. Hierin werden der Anhang der VO(EG) 338/97 vollständig ersetzt und einige Bestimmungen geändert. Diese Liste ist derzeit die gültige Rechtserkenntnisquelle bezüglich geschützter Arten.
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Sie regelt Formalerfordernisse, wodurch vergleichbare, einheitliche Dokumente und Abläufe innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet werden sollen.
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 100/2008. Sie ändert und ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 865/2006.
- ▶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2011. Sie hebt für einige Arten die Aussetzung der Einfuhr nach VO(EG) 338/97 wieder auf.
- ▶ Artenhandelsgesetz 2009.
- ▶ Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung 2010.

Diese Normen schaffen ein für Laien unübersichtliches Gewirr an Normalverfahren, Verfahren bei Vorbehalten einzelner Staaten, Ausnahmen für bestimmte Qualitäten und (kleine) Quantitäten, Generalausnahmen, unterschiedlichen Mustern in den Anforderungen zur Erbringung von Ein- und Ausfuhrpapieren und von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und sie erzwingen in manchen Fällen die internationale Kooperation von Ämtern

und Behörden innerhalb eines Zeitfensters. Dies schafft einen verwaltungsrechtlichen Zustand, der einem Bürger als maßloser Bürokratismus für ein meist triviales Verhalten, z.B. der Einfuhr eines Souvenirs, erscheinen muss. Analog dazu sind die Zoll- bzw. Exekutivorgane mit einer Fülle von zu beachtenden Vorschriften konfrontiert. Schon die Klärung der Ressortzuständigkeit – zunächst meist Bundesministerium für Finanzen, oft auch Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – ist nicht immer einfach. Dabei war der wesentliche Grundgedanke des CITES-Abkommens einfach, es sollten im Konsens Tier- und Pflanzenarten genannt werden, von denen die Anzahl von Entnahmen aus der Natur minimiert werden sollte. Andererseits waren die politischen Absichten der CITES-Unterzeichner zur Beeinflussung der nationalen Ökonomien, die ethisch verbrämt wurden, von Anfang an unübersehbar.

Ökologisch besonders problematisch erwies sich der Versuch, in den drei Anhängen zum CITES-Übereinkommen unterschiedliche Qualitäten an Lebewesen zu schaffen:

Anhang I listet all jene Arten an höheren Pflanzen und Tieren, die in der Natur selten gefunden werden und von denen behauptet wird, dass sie vom Aussterben bedroht sind und dass der Handel ihre Existenz beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Der transnationale Handel mit solchen Organismen oder Teilen von ihnen wird auf Fälle mit einer Ausnahmegenehmigung beschränkt.

Die vielen im Anhang II gelisteten Arten sind nicht unmittelbar in ihrer Existenz gefährdet, könnten es bei einer unreglementierten Entnahme aus der Natur aber werden. Nachzuchttiere von Arten im Anhang I werden zu Anhang II-Tieren. Der transnationale Handel mit Exemplaren oder Teilen solcher Tier- und Pflanzenarten

ist unter Beibringung nationaler Bewilligungen erlaubt.

Anhang III umfasst Arten, die in mindestens einem der Vertragsstaaten einer Handelsbeschränkung unterliegen und deren ursprüngliche Herkunft daher bei Handelsgeschäften überprüft werden muss.

Ausgehend von diesem CITES-Übereinkommen wurde eine heute in Österreich geltende Rechtslage geschaffen, die im Wesentlichen auf der VO(EG) 338/97 iVm VO(EU) 101/2012 beruht, mit zahlreichen Vorbehalten, Einschränkungen und Ausnahmen. In dieser Norm gibt es vier Anhänge, die nur mehr dem Wortlaut nach der Intention des CITES-Abkommens folgen (verändert nach: Europäische Kommission 2007):

Anhang A enthält alle Arten aus dem CITES-Anhang I, außer jenen, für die ein EU-Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat, und neu, viele anscheinend unbegründet aus dem CITES-Anhang II, sowie einige Arten aus den Anhängen II und III, für die die EU auf Grund der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie strengere Maßnahmen innerhalb der EU vereinbart hat. Dazu kommen noch einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen. Hier finden sich viele jener Arten, mit denen die die Ein- und Ausfuhr kontrollierenden Behörden im Rahmen des Tourismus zu tun haben, z.B. als Hausgenossen beliebte Tiere aus der Gruppe der Papageien oder der Landschildkröten.

Anhang B enthält alle anderen Arten aus dem CITES-Anhang II, außer denen, für die ein EU-Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat, sowie einige Arten aus dem CITES-Anhang III und einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen. Touristisch relevant sind im Anhang B die Korallen, die Kakteen und die Orchideen, insbesondere dann, wenn sie „künstlich vermehrt wurden“.

Anhang C enthält alle anderen Arten aus dem CITES-Anhang III, außer denen, für die ein EU-Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat. Es sind die Arten, die einer von den Vertragsparteien in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen, besonderen Regelung unterworfen worden sind.

Anhang D enthält einige Arten aus dem CITES-Anhang III und einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen. Es sind Arten, bei denen der Umfang der Einfuhren von Exemplaren in die Europäische Union zwar eine Überwachung rechtfertigt – offenbar jedoch nicht ihre Existenz bedroht.

Der § 7 ArtHG ordnet die gerichtliche Bestrafung von Rechtsunterworfenen an, die Exemplare von Arten aus den Anhängen A und B der VO(EG) 338/97 ohne Genehmigung oder Bescheinigung oder entgegen einem behördlichen Auftrag einführen, ausführen, wiederausführen, durchführen, kaufen, zum Kaufen anbieten, erwerben, zur Schau stellen, vorrätig halten oder sonst verwenden. Auch die Beförderung von Exemplaren aus dem Anhang A ist zu bestrafen.

Der § 2 ArtHUV erklärt hingegen Verstöße gegen den § 7 ArtHG hinsichtlich Exemplaren aus dem Anhang A zu unerheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art, außer im Falle von lebenden Tieren oder toten Tieren, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, sowie Jagdtrophäen. Von vielen der anderen Anhang A-Exemplaren ist die Verbringung von Material bis zu einer Menge von einem Kilogramm eine unerhebliche Auswirkung. Diese Norm übersteuert damit die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe nach Art. 4 (1) a der VO(EG) 338/97.

### **E. DAS RESULTAT: EIN VERWALTUNGSAPPARAT ALS BEWAHRER DER VIELFALT IN DER BELEBTE WELT**

Ein Gesetz, das den Terminus Artenschutz in seinem Titel trägt, wird nach Ansicht jedes redlichen Bürgers wohl das Verschwinden von Biospezies aus dieser Welt verhindern wollen und damit die Erhaltung der Biodiversität bezwecken. Wie erkennbar, friert jede auf dem CITES-Abkommen beruhende Norm im Kern jedoch nur einen unbefriedigenden Zustand des Verlustes an Vielfalt in einem Lebensraum ein, ohne das Verhalten des Menschen zu ändern, das zum gegenwärtigen Zustand des globalen Verschwindens von Arten geführt hat. Biospezies hingegen sind ohne Unterbrechung einer nicht steuerbaren, schicksalhaften biologischen Evolution mit einem unausweichlichen Ende unterworfen. Diese Inkompatibilität der Voraussetzungen führt zu einer Situation, in der der Artenschutz auf eine undifferenzierte Be- und Verhinderung der „Wildexemplarentnahme“ aus natürlichen Lebensräumen kanalisiert wird (Precht 2000, 320) und das Gesetz sich selbst zum Bürokratiewerzeuger reduziert.

Das in der CITES-Gesetzgebung verkündete Ziel eines Artenschutzes durch Handelseinschränkung verdient eine differenzierte Würdigung: Wie sieht es mit dem Schutz der unzähligen Lebewesen aus, deren „verborgene“ Art deshalb im Verschwinden ist, weil wir sie nicht von einer häufigen Art abtrennen? Oder gar mit dem Schutz jener „unsympathischen“ Arten, die z.B. parasitisch leben? Das Aussterben eines Parasiten ist ein ebenso großer Verlust für die Biodiversität eines Lebensraumes wie das Verschwinden einer spektakulären Art – nur direkte pekuniäre Verluste sind schwerer zuordenbar. Hier erkennt man sofort die Unzulänglichkeiten der „moralischen“ Begründung des geleb-

ten Artenschutzes. Biospezies sind Werte an sich, denn der Wert von Lebewesen liegt in ihrer bloßen Existenz und nicht in ihren Leistungen oder ihrer Verwertbarkeit (Goodwin 1994, 349–357). Die selbst verordnete Beschränkung des Schutzes auf in einem bestimmten Kontext „wichtige“, wertvolle und von uns geliebte Lebewesen führt letztendlich zur ethisch fragwürdigen Formung von Lebensräumen, in denen Lebewesen die bloße Staffage für einen „Naturtourismus“ sind (z.B. Großtiere in einigen afrikanischen Nationalparks).

Das gegenwärtig vom Gesetzgeber erwünschte Ziel wird also so nicht zu verwirklichen sein, weil das derzeit formulierte Wollen die biologischen Naturgesetze außer Acht lässt oder ihnen sogar zuwider läuft. Wirtschaftliche Begründungen für die Bewahrung einer Biospezies sind zwar ehrlich und die Vorgaben durch die ökonomisch begründeten Normen meist auch verwirklichbar, sie verursachen aber ein moralisches Dilemma. Die Frage nach dem Grund, warum Menschen Artenschutz betreiben, lässt sich nur mit dem ästhetischen Argument beantworten: weil mir als Mensch das Tier, die Pflanze gefällt und ich mit einer bunten Palette anderer Lebewesen meine Zeit auf Erden verbringen möchte – und ich hoffe, dass die Mehrheit meiner Mitmenschen ebenso denkt.

Lässt man den Komplex des gewerblichen Handels außen vor, so finden sich mehrere Bereiche im Leben eines Bürgers, auf die sich das CITES-Abkommen auswirkt:

1. Betroffen ist der transnationale Erwerb einer Trophäe, gemeinverständlich „Jagd“ genannt. Diese Form der Tier-tötung ist allerdings in der Gesellschaft weitgehend diskreditiert, weil das Sammeln von Trophäen zur puren Demonstration von Besitz und Macht verkommen kann (Reiterer 2001, 52–58). Eine

Abwägung gegen den Nutzen dieses Geschäfts für die ihre Wildtiere verkau-fenden Gemeinschaften ist vielleicht ökonomisch zweckmäßig. Gerade solche vielfach schlecht beleumundete Aktivitä-ten werden durch die bestehenden Rege-lungen allerdings nicht verhindert, nicht einmal für Trophäen von den stark ge-fährdeten Anhang A-Tieren wurde eine Verbringung zwingend ausgeschlossen.

2. Ebenfalls betroffen ist die private Hal-tung von so genannten Exoten, das sind für eine häusliche Pflege geeignete Wildtiere, verkürzt Vivaristik genannt. Die Motivation einer derartigen Freizeit-beschäftigung ist häufig eine redliche, nämlich die Freude an der Pflege eines nicht domestizierten Tieres. Das Ziel ist, eine artgerechte Haltung auszuüben, d.h. der Vivarianer versucht, seinen Tie-ren eine in allen für sie relevanten Fak-toren dem natürlichen Lebensraum gleichwertige Umwelt zu generieren (Benyr 2012). Die CITES-Beschränkun-gen betreffen vor allem die Möglichkei-ten, solche Exoten billig nach einer pri-vaten Wildtierentnahme zu erwerben, sie behindern den Zugang zu „Wegwerf-tieren“; allerdings machen sie so unbeab-sichtigt die Vivaristik zu einem elitären Hobby. Die propagierte Einführung eines Sachkundenachweises in der Terraristik (Benyr 2012) soll den privaten Terraria-ner, der meist ohne fachliche Ausbildung ist, in den Status eines Experten mit ent-sprechender Haftungserweiterung nach § 1299 ABGB bringen. Dieser umfasst auch das Wissen um die CITES-Rege-lungen in die Gruppe der Vivarianer und unterstützt so das Bemühen um eine Kontrolle des Wildtierhandels und ver-mindert dadurch den Tierverbrauch oh-ne unerwünschte Nebenwirkungen.
3. Die Zoologischen Gärten definieren sich selbst oft als Bewahrungsanstalten be-drohter Arten, sie sehen eine ihrer

Hauptaufgaben in der Erhaltungszucht seltener Tiere. Sie sind von Handelseinschränkungen für Wildtiere besonders betroffen. Es sind jedoch genau jene Tiere, die sich schlecht in Gefangenschaft vermehren und rar in der vom Publikum wahrgenommenen Natur sind, die das Objekt der Begierde einer publikumsorientierten Tierhaltung sind (vgl. Precht 2000, 316–349). Die Argumentation mit der Erhaltungszucht ist allerdings nicht stichhaltig, da erstens durch die Zerstörung der natürlichen Standorte, die ja die Existenz einer Art erst gefährden, ein erfolgreiches Auswildern an geeigneten Ersatzstandorten bis auf wenige Ausnahmefälle reduziert wird, und zweitens unterliegen beständig in Zoos oder kleinen Gehegen gehaltene Wildtiere, falls sie diese Haltungsform überhaupt dauerhaft überleben, immer einer Verformung ihres Wesens in Richtung Haustier, die die im Zoo gepflegte Art zu einer domestizierten Form werden lässt (vergleiche das Ur in der Eingangsepisode). Botanische Gärten werden meist nicht publikumsorientiert betrieben, sondern sind Wissenschaftseinrichtungen, die Überlegungen zur Selektion gelten analog zu den Zootieren auch für Gartenpflanzen.

4. Die Problematik der Traditionellen Chinesischen Medizin und anderer „alternativer Heilverfahren“, ihre Heilmittel importieren zu können, werden für Gewerbebetriebe durch die Artenhandels- Unerheblichkeitsverordnung abgefangen. Erheblich eingeschränkt werden dagegen jene Privatgelehrten, die ohne Auftrag einer Institution Sammlungen von Biomaterial, das den CITES-Regelungen unterworfen ist, anlegen oder Belegexemplare für museale Sammlungen verbringen. Ob Europas Gesellschaften tatsächlich dauerhaft auf diese wissenschaftlichen Ressourcen verzichten können, wird sich weisen.

5. Sachen zum persönlichen Gebrauch, Souvenirs und Haushaltsgegenstände unterliegen meist Ausnahmeregeln, so dass auch für Produkte von Exemplaren aus Anhang A und B keine Einfuhrgenehmigungen notwendig sind. Dazu zählt auch der Kaviar, der in geringen Mengen ohne Formulare eingeführt werden kann. Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen jedoch häufig tierseuchenpolizeilichen Beschränkungen, auch zollrechtliche Normen können zusätzliche quantitative Einschränkungen bewirken.

Die Durchsetzung dieser Normen bedeutet für die Beamten von Exekutive und Zoll eine sicherlich schwierige Herausforderung. Besonders die Vielfältigkeit der möglichen Delikte, vom Heimtier dubioser Herkunft bis hin zu Inhaltsstoffen von „Naturheilmitteln“ erschwert das Erkennen von Zuwiderhandlungen, aber auch die Vielfalt der Regeln und ihrer Ausnahmen ist fast nur mehr von Spezialisten zu überblicken. Verstärkte Information über die Rolle der Exekutive im Artenschutz und eine Vereinfachung der anzuwendenden Regelungen wären sicherlich hilfreich, um das erklärte Ziel – den Schutz bedrohter Tierarten – zu erreichen.

Als Alternative zum derzeit gelebten Artenschutz nach CITES bietet sich aus wissenschaftlicher Sicht die Nicht-Behinderung der Evolution von biologischen Arten an; dazu gehört notwendigerweise auch, Lebewesen nicht bewusst auszurotten, möglicherweise mit der Ausnahme von humanpathogenen Krankheitserregern. Dies geht mit modernen Erwägungen zum Tier- und Naturschutz einher, wie der Überlegung eines „Rechts der belebten Natur auf Erhaltung und Entfaltung ihres genetischen Erbes“ (Goodwin 1994, 354). Ermutigend bei der Verfolgung dieses Ge-

dankens ist die Tatsache, dass bei einer eingehenden Betrachtung unserer Eingangs-episode letztlich der Auerochse als Triumphtor dasteht: Sein Genom und damit im Kern auch seine Art haben die Zeiten überdauert, nur eben in einer veränderten äußeren Form. Diese moderne, an den Menschen adaptierte Form, das Europäische Hausrind und das Zebu, kommen heute in erheblich größeren Individuenzahlen in einem weit größeren Verbreitungsareal vor, als die Wildform selbst zu ihren allerbesten Zeiten jemals erreichen konnte. Unklar ist, ob dieser evolutionäre Erfolg des Urs nun mit oder gegen „Schutzbemühungen“ des Menschen erreicht worden ist – jedenfalls ist die Erschaffung

einer evolutionären Mumie mittels einer Artenschutz-Norm noch nie geglückt.

Trotz aller Schwierigkeiten erfolgen gelegentlich größere Aufgriffe. Dies zeigt eine Meldung von Interpol vom 25.07.2012: Im Zuge der Operation „Cage“, die in 32 Staaten, darunter auch Österreich durchgeführt wurde, konnten insgesamt fast 4.000 Personen wegen Schmuggels von geschützten Tieren bzw. Tierprodukten festgenommen werden. Über 8.700 Tiere wurden beschlagnahmt. Schätzungen gehen davon aus, dass der Handel mit geschützten Tieren nach dem Handel mit Drogen und Waffen auf Platz drei der mit illegalen Produkten erzielten Profite steht.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Alfred Edmund Brehm (1829–1884), Altvater der Tierkunde, war Zoologe und Schriftsteller. Der Buchtitel „Brehms Tierleben“ wurde zum Synonym für populärwissenschaftliche zoologische Literatur.

<sup>2</sup> Aus ökologischer Sicht ist festzustellen, dass mehr als die Hälfte aller biologischen Einheiten auf Erden, dieser Terminus umfasst die Lebewesen und die Viren, parasitisch existieren, d.h. sie rauben einem artfremden Lebewesen Energie.

<sup>3</sup> Als höhere Lebewesen werden in diesem Kontext eukaryote Tiere und Pflanzen bezeichnet, das sind Organismen, deren Zellen primär einen Zellkern besitzen und die sich vom Fressen organischen Materials oder durch die Synthese von Kohlenhydraten mittels Sonnenlichts ernähren. Der Begriff Tier ist biologisch obsolet; er umfasst in den Rechtswissenschaften im Kernbereich nur die Wirbeltiere, im unscharfen äußeren Bereich zusätzlich auch noch die Schalenweichtiere, die Zehnfüßkrebse, die Insekten und einige andere Arthropodengruppen. Das Reich Plantae (Pflanzen) umfasst heute die Moose und die Gefäßpflanzen. Etwas vereinfacht ausgedrückt erfasst die gegenständliche

CITES-Gesetzgebung nur Lebewesen, die nicht zu den Einzellern (= Tiere!), Moosen (= Pflanzen!), Pilzen, Bakterien und Archaea zählen.

<sup>4</sup> Eine tiefgehende Betrachtung eröffnet allerdings doch einen bemerkenswerten Konnex: Carl von Linné (1707–1778), der Schöpfer der binominalen Nomenklatur, wollte in seinem 1735 erschienen Werk *Systema Naturae* der vom Menschen im Recht geschaffenen Einteilung in Speziessache, Genusssache, körperliche Sache und res einen göttlichen Plan in der Natur mit den hierarchischen Kategorien Art (= species), Gattung, Klasse und Ordnung beordnen.

<sup>5</sup> Mayr (Mayr 1975) definierte die Unterart so: „Eine Unterart ist die Zusammenfassung phänotypisch ähnlicher Populationen einer Art, die ein geographisches Teilgebiet des Areals der Art bewohnen und sich taxonomisch von anderen Populationen der Art unterscheiden.“

<sup>6</sup> Wie die Kommission allerdings bereits ausgestorbene Tiere, wie z.B. den 1936 ausgestorbenen Beutelwolf (*Thylacinus cynocephalus*), wiederbeleben und die wiedererschaffenen Individuen als wilde-

bende Tierart dann schützen will (Titel der VO[EU] 101/2012), entzieht sich der Erkenntnismöglichkeit des Autors.

<sup>7</sup> Die geltenden Regelwerke sind der Internationale Code der Nomenklatur für Algen, Pilze und Pflanzen (ICN) und die Internationalen Regeln für die Zoologische Nomenklatur (ICZN Code).

<sup>8</sup> Eine der wenigen Ausnahmen findet sich eben im Ur, dem Gegenstand unserer Eingangsbetrachtung: Nach den Prioritätsregeln der ICZN müsste dieses Wildrind eigentlich *Bos taurus* heißen, der ursprünglich von Carl von Linné für das Hausrind vergebene Name, da Europäische Hausrinder und Ure derzeit in einer Art vereint werden. Die ICZN entschied aber 2003, dass in diesem Sonderfall der Name der Wildform *Bos primigenius* der gültige Name ist.

<sup>9</sup> Bei der Jungfernzugung ist keine Befruchtung der Eizelle zu deren Entwicklung notwendig.

<sup>10</sup> Ergänzung durch die Redaktion.

#### Quellenangaben

ArtHG. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wild-

- lebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandels-gesetz 2009). <http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/naturartenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/bundesgesetze/artenhandelsgesetz.pdf>.
- ArtHUV. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung 2010). [http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/naturartenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/bundesgesetze/artenhandel\\_unerheblichkeitsverordnung.pdf](http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/naturartenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/bundesgesetze/artenhandel_unerheblichkeitsverordnung.pdf).
- Benyr, G. (2012). Materialien zur Verbesserung des Tierschutzes in der Terraristik, ÖGH-aktuell (29), 4–11.
- CITES. Washingtoner Artenschutzübereinkommen. <http://www.cites.org/eng/disc/text.php>.
- CITES-Appendices I-III. <http://www.cites.org/eng/app/appendices.php>.
- Fischer, M. A. (2012). Was ist das natürliche System? Überlegungen zum Begriff des biologischen Systems im Zeitalter der Molekularphylogenetik, Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich (148/149), 323–362.
- Goodwin, B. (1994). Der Leopard, der seine Flecken verliert, München/Zürich.
- Hassl, A./Kleewein, A./Gemel R. (2011). Rechtliche Aspekte des Freisetzens von im Süßwasser lebenden Schildkröten in Wien und Niederösterreich, ÖGH-aktuell (26), 4–18.
- Holzner, W. (2012). Lebendige Ökologie – Wissenschaft für die Naturschutzpraxis, Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich (148/149), 307–322.
- Europäische Kommission (2007). Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union. Eine Einführung zu CITES und ihrer Implementierung in der Europäischen Union. [http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/natur-artenschutz/cites/FunktionCites/Einfuehrung\\_Cites.pdf](http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/natur-artenschutz/cites/FunktionCites/Einfuehrung_Cites.pdf).
- May, R. M. (1988). How many species are there on earth? *Science* (247), 1441–1449.
- Mayr, E. (1975). Grundlagen der zoologischen Systematik, Berlin.
- Mayr, E. (1979). Evolution und die Vielfalt des Lebens, Berlin/Heidelberg.
- Precht, R. D. (2000). Noahs Erbe, Reinbek.
- Reiterer, M. E. (2001). Ärgernis Jagd?, Graz/Stuttgart.
- VO(EG) 338/97. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. [http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/natur-artenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/EUverordnungen/338\\_97.pdf](http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/natur-artenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/EUverordnungen/338_97.pdf).
- Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf Musterkollektionen und bestimmte Formalitäten im Zusammenhang mit dem Handel mit Arten freilebender Tiere und Pflanzen. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=oj:l:2008:031:0003:0014:de:pdf>.
- Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=oj:l:2006:166:0001:0069:de:pdf>.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2011 der Kommission vom 17. August 2011 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union. <http://eur-lex.europa.eu/lexuriserv/lexuriserv.do?uri=oj:l:2011:211:0011:0032:de:pdf>.
- VO(EU) 101/2012. Verordnung (EU) Nr. 101/2012 der Kommission vom 6. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. <http://eur-lex.europa.eu/lexuriserv/lexuriserv.do?uri=oj:l:2012:039:0133:0200:de:pdf>.